

Antrag

Initiator*innen: Holger Pleus

Titel: Änderungsantrag zu Bovel-Satzung vom
5.10.2014 zuletzt geändert 01.11.2014

Antragstext

Von Zeile 69 bis 71:

V. Aufgrund schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins

(4) Einem Ausschluss aufgrund von Verfehlungen gegen die satzungsgemäßen Pflichten geht ein Rügeverfahren voraus. Dieses wird in einer separaten Rügeordnung definiert, die ihrerseits Satzungsbestandteil wird.

~~(4)~~(5) Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer

Von Zeile 73 bis 74:

~~(5)~~(6) Bei Ausscheiden hat das Mitglied alle in seinem oder ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, herauszugeben.

Von Zeile 76 bis 77:

~~(6)~~(7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten

Von Zeile 112 bis 114:

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Zwei ~~Vorsitzende~~Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Begründung

Die Rügeordnung soll die Möglichkeit eröffnen, auch niedrighschwellige Sanktionen gegen Vereinsmitglieder einsetzen zu können, ohne dass es gleich zum Ausschluss kommen muss.

Die Ermächtigung von zwei VorstandsMITGLIEDERN anstelle von VORSITZENDEN zur Vertretung des Vereins soll die Handlungsfähigkeit des Vorstandes sichern.